KUNDEN-Information

Sonderabfall-Entsorgung Bayern

Hinweise zum Ausfüllen des Abfallprofils

Als Entsorger sind wir für die Beurteilung der Abfälle von den Informationen abhängig, die uns durch den Abfallerzeuger zur Verfügung gestellt werden. Verlässliche und vollständige Angaben im Abfallprofil sind für unsere Gefahreneinschätzung maßgeblich, um einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten sowie die einschlägigen Vorgaben des Arbeits- und Emissionsschutzrechts einhalten zu können.

Bitte machen Sie daher auch bei nicht zutreffenden Punkten kenntlich, dass diese bearbeitet wurden, z.B. durch Angabe von „nicht zutreffend" oder „---".

Die nachfolgende Nummerierung stimmt mit der Nummerierung der Felder im Abfallprofil überein.

zu 1 und 2: Abfallerzeuger / Abfallherkunft oder Primärerzeuger

Bei Einzelentsorgungsnachweisen geben Sie bitte im Feld 1 die Stammdaten Ihres Unternehmens an und in Feld 2 die Anfallstelle (Betriebsstätte etc.).

Bei Sammelentsorgungsnachweisen geben Sie bitte im Feld 1 den Sammelentsorger (Sekundärerzeuger) an.
Im Feld 2 kann die Abfallherkunft bzw. der Primärerzeuger eingetragen werden.

zu 3.1: Betriebsinterne Bezeichnung

- aussagekräftige, aber allgemein verständliche Bezeichnung
- keine Trivial- oder Produktnamen, die außerhalb der Firma des Abfallerzeugers unbekannt sind
- keine nichtssagenden Bezeichnungen wie „Abfall wässrig", „Feststoff" oder „XCF 23"

zu 3.2 / 3.3: Abfallschlüssel / AVV-Bezeichnung

- Abfallschlüssel und Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung[1];
  (In der Excel-Version des Abfallprofils geben Sie die sechsstellige Abfallschlüsselnummer bitte ohne Leerzeichen und ohne Sternchen in Feld 3.2 ein.)
- Handelt es sich bei dem Abfall um einen Gefahrstoff gemäß GHS/CLP-Verordnung, muss ein gefährlicher Abfallschlüssel (mit *) verwendet werden.

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
Email:
vertrieb@gsb.bayern

D1113 / Revision: 06
Stand: 10/2026

zu 3.4: Beschreibung der Abfallentstehung

- Bitte nennen bzw. beschreiben Sie den Prozess, bei dem der Abfall entsteht in allen Einzelschritten
- Angabe, ob aus chemischen, mechanischen oder thermischen Prozessen bzw. aus Sammlung, Lagerhaltung, Reinigung, überlagerte Produkte
- Art der Anlage / des Bereiches, in welchem der Abfall anfällt

zu 3.5: Vorbehandlung

Vorbehandlung des Abfalls (chemisch, thermisch, mechanisch etc.), z.B. Fällung, Filtration, Neutralisation, Absaugung

- Was ist unmittelbar vor der Abgabe des Abfalls geschehen?
- Wie und ggf. warum ist der Abfall in diese Form gebracht worden?

zu 4.1: Konsistenz

Bitte kreuzen Sie hier die physikalischen Eigenschaften des Abfalls an. Mehrfachangaben sind möglich, wie beispielsweise

- „fest" und „staubend"
- „flüssig" und „zwei-/mehrphasig"

Für unterschiedliche Aggregatszustände (fest, flüssig, gasförmig) sind jeweils gesonderte Abfallprofile erforderlich.

zu 4.2: Geruch / Farbe

- wichtig, denn die organoleptische Prüfung kann zur frühzeitigen Erkennung von Fehldeklarationen beitragen
- Bitte vermeiden Sie Angaben wie „typisch" oder „spezifisch". Diese sind zwar dem Erzeuger, nicht aber dem Annahmepersonal vertraut

zu 4.3: Brennverhalten, Explosionsschutz, Brandschutz

- Als brennbar werden solche Stoffe bezeichnet, die nach dem Entzünden mit einer Flamme selbstständig weiterbrennen, d.h. die Ausbreitung eines Brandes kann stattfinden
- wenn keine Bestimmung des Flammpunktes für das Gemisch vorliegt, bitte den niedrigsten Flammpunkt einer Einzelkomponente (Gehalt > 1 %) angeben (siehe auch Pkt. 9 des Sicherheitsdatenblattes)
- im Falle von unbrennbaren Stoffen tragen Sie bitte im Feld Flammpunkt „> 60°C" ein
- brandfördernde Stoffe sind selbst nicht brennbar, liefern jedoch den für eine Verbrennung erforderlichen Sauerstoff (z.B. Peroxide)
- liegen für den Abfall keine Informationen zur Temperaturklasse und Explosionsgruppe vor, ziehen Sie bitte die Daten der gefährlichsten Einzelkomponente heran (siehe bitte GESTIS-Stoffdatenbank[2] oder Sicherheitsdatenblatt)
- Sofern keine weiteren Anforderungen an das Löschmittel gestellt werden, bitten wir das Feld „Löschmittel auf Umgebung abstimmen" anzukreuzen.

- Nachfolgende Angaben können bei CPB-Abfällen sowie nicht brennbaren Abfällen (Flammpunkt > 60°C) entfallen:
  - Temperaturklasse
  - Explosionsgruppe und Normspaltweite

- Fällt der Abfall unter Explosionsgruppe II B, geben Sie bitte die Untergruppe und/oder die Normspaltweite (MESG) an.

Temperaturklasse:

Geräte und Betriebsmittel dürfen in einer explosionsfähigen Atmosphäre nur betrieben werden, wenn deren maximale Oberflächentemperaturen unterhalb der Zündtemperatur des umgebenden, explosionsfähigen Gemisches bleiben. Zur einfachen Beurteilung wurden Temperaturklassen definiert, in welche die Geräte entsprechend der maximal erreichbaren Temperatur eingeteilt werden. Die einzelnen Stoffgemische werden den nachfolgenden Temperaturklassen zugeordnet:

Temperatur-klasse	**Zündtemperatur**	**max. Oberflächen-temperatur**
T1	> 450 °C	450 °C
T2	> 300 bis ≤ 450 °C	300 °C
T3	> 200 bis ≤ 300 °C	200 °C
T4	> 135 bis ≤ 200 °C	135 °C
T5	> 100 bis ≤ 135 °C	100 °C
T6	> 85 bis ≤ 100 °C	85 °C

Quellen: Wikipedia, Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Explosionsgruppe, MESG / Normspaltweite:

Explosionsgeschützte Betriebsmittel für Gase, Nebel und Dämpfe werden in drei Explosionsgruppen (IIA-IIB-IIC) unterteilt.
Die Explosionsgruppe ist ein Maß für die Zünddurchschlagfähigkeit von Gasen (explosionsfähige Atmosphäre). Die Anforderungen an das jeweilige Betriebsmittel steigen von II A nach II C.

Die Grenzspaltweite ist ein Maß für das Flammendurchschlagsvermögen eines Gases. Wird die Grenzspaltweite gemäß der Norm ISO/IEC 80079-20-1 unter Umgebungsbedingungen in reiner Luft gemessen, bezeichnet man sie als Normspaltweite oder auch MESG (Maximum Experimental Safe Gap).

Explosionsgruppe	**MESG / Normspaltweite des Gemisches**
II A	> 0,90 mm
II B	0,5 mm < MESG < 0,9 mm
II B1	≥ 0,85 mm
II B2	≥ 0,75 mm
II B3	≥ 0,65 mm
II C	< 0,50 mm

Quellen:
PTB - Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweiger Flammenfilter GmbH, Hillesheim GmbH

Die Bestimmung der Zündtemperatur sowie der Norm- / Grenzspaltweite wird u.a. vom IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH[3] als Dienstleistung angeboten.

zu 4.4 / 4.5: Reaktion mit Wasser und / oder anderen Stoffen
(bei CPB-Abfällen können diese Angaben entfallen)

- Informationen hierzu finden Sie in Sicherheitsdatenblättern unter Pkt. 10 oder in Betriebsanweisungen; bitte unbedingt Reaktionspartner angeben!
- z.B. Flockung, Erwärmung, Gasbildung (welche Gase?), Polymerisation, Hydrolyse/Solvolyse, (Selbst-) Zersetzung, Aushärtung

zu 4.6: Reaktive Gruppen
(bei CPB-Abfällen können diese Angaben entfallen)

- siehe bitte Liste nach TRAS 410[4]; Anhang 1
- Bei DTA (Differenz-Thermoanalyse) und DDK (Dynamische Differenzkalorimetrie) handelt es sich um Methoden zur Messung der Reaktionsenergie
  (nicht erforderlich bei Abfällen für unsere Gebindehebevorrichtung)

zu 4.7: Prozentuale Zusammensetzung und gefahrenbestimmende Komponenten

- Bitte geben Sie die Zusammensetzung vollständig an; auch nicht-gefährliche Füll- oder Zusatzstoffe, da diese bspw. Brennverhalten oder Konsistenz wesentlich beeinflussen können
- Bitte unbedingt die Stoffe eintragen, die die Hauptgefahren darstellen
- Falls Sicherheitsdatenblätter vorhanden sind, übernehmen Sie die Informationen unter den Punkten 2, 3 und 11 bitte in das Abfallprofil
- Stoffe, die unter 4.4 / 4.5. fallen, bitte unbedingt nennen
- Es können auch zusätzliche Eigenschaften genannt werden, die dazu führen, dass ein Abfall als gefährlich einzustufen ist. Die gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle (HP1-HP15) sind aufgeführt in Anlage III zur EG-Abfall-RahmenRL (RL 2008/98/EG)[5].
- Gehalte von Quecksilber (Hg) und Arsen (As),
- der Schwermetalle Blei (Pb), Nickel (Ni), Zink (Zn) und Antimon (Sb) sowie Cadmium (Cd) und Thallium (Tl),

- Schwefel (S), Fluor (F), Chlor (Cl), Brom (Br), Iod (I) bitte immer angeben
- Angaben zu pH-Wert und Heizwert, falls vorhanden
- bei mehreren Stoffen, die in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen vorkommen können, bitte die maximal möglichen Konzentrationen oder die entsprechende Schwankungsbreite (z.B. 10-15%) angeben
- bei Konzentrationsangaben geben Sie bitte alle Inhaltsstoffe an. Eine Gesamtsumme von 100% ist wünschenswert, z.B. 95-98% Wasser, 2-5% halogenfreie Bearbeitungsöle
- die Angabe von CAS-Nummern, falls vorhanden, erleichtert die Identifikation von Stoffen

zu 4.8: Abfall enthält Komplexbildner

Diese Angabe ist insbesondere für die Entscheidung wichtig, ob ein Abfall chemisch-physikalisch behandelt werden kann.

zu 5.3: Gewünschter Anlieferort

- Bitte tragen Sie immer den gewünschten Anlieferort ein
- Beachten Sie bitte die Ausführungen bzw. die Tabelle in Kundeninformation D1158

zu 5.4: Gewünschte Verpackungsform

- grundsätzlich wichtig für den Entsorgungsweg
- Mehrfachnennungen möglich
- Die maximale Portionsgröße und endgültige Verpackung legt GSB fest, z.B.
    - Gebinde (Kunststoff bzw. Metall)
    - Gebindegröße 30-/60-/120-/200–l-Gebinde
    - Big Bag oder IBC
    - lose Schüttung, Mulde / Container
    - Saugwagen
    - etc.

zu 6.2: Gefahrgut nach ADR

Falls diese Frage mit „ja" beantwortet wird, bitte die entsprechenden Angaben zur ADR-Einstufung machen. Diese sind u.a. aus Punkt 14 des Sicherheitsdatenblattes ersichtlich.
Die Übernahme von Abfällen der ADR-Klassen 1 (explosive Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe) ist ausgeschlossen.

zu 7.1 - 7.3: Gefährlichkeitsmerkmale des Abfalls oder Abfallgemischs

Bei Verwendung eines gefährlichen Abfallschlüssels (mit *) unter Punkt 3.2, handelt es sich um einen Gefahrstoff – bitte kreuzen Sie in diesem Fall unter Punkt 7.3 unbedingt „Ja" an.

Nach GHS/ CLP-Verordnung sind Gefahrstoffe mit folgenden Piktogrammen zu kennzeichnen:

- Oxidationsmittel	- entzündbar - leicht entzündbar - extrem entzündbar - selbstentzündlich	- Lebensgefahr - giftig	- CMR-Stoff Kat. 1/2 - Schädigt die Organe - Kann Organe schädigen - Aspiration lebensgefährlich - Allergisierend bei Einatmen

- ätzend - korrosiv	- gesundheitsschädlich - betäubend - verursacht allergische Hautreaktionen - reizend	- umweltgefährdend

- unter Druck stehende Gase	**Mit diesem Piktogramm bzw. den korrespondierenden H-Sätzen gekennzeichnete Abfälle können nicht übernommen werden.**

- Bitte im Abfallprofil unter 7.3 die zutreffenden Piktogramme ankreuzen
- Falls vorhanden und für den gegenständlichen Abfall einschlägig, Informationen aus den nachfolgenden Quellen für die Beurteilung heranziehen:
  - Sicherheitsdatenblatt (Punkt 2)
  - abfallrechtliche Deklarationsanalyse
  - Einstufung und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA
  - Kennzeichnung auf den Originalgebinden
  - innerbetriebliches Gefahrstoffverzeichnis
  - harmonisierte Einstufung in Anhang VI der CLP-Verordnung
- Dabei sind bei Gemischen die höchsten Gefahren zu benennen, analog der unter Punkt 4.7 aufgeführten Komponenten bzw. der dazugehörigen H- und P-Sätze
- Für Gemische, in denen Einzelstoffe in definierten Konzentrationsbereichen vorkommen, findet man häufig in der GESTIS-Stoffdatenbank[2] die Gefahrstoffeinstufung
- Im Falle von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen siehe bitte Liste in der TRGS 905[6].

zu 7.4: Störfallverordnung, POPs und PFAS

Bitte kreuzen Sie an, wenn der der Abfall…

- namentlich in Anhang 1 der 12. BimSchV[7] (Störfallverordnung) genannte Stoffe, unabhängig von der dort genannten Mengenschwelle
- persistente organische Schadstoffe gemäß POP-Verordnung (VO EU 2019/1021[8])
- per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. PFAS

… enthält und nennen Sie diese.

Bitte stellen Sie zudem sicher, dass diese auch unter Punkt 4.7 aufgeführt wurden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern unter 08453/91-241 zur Verfügung.

Links

1. Abfallverzeichnis-Verordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/avv/index.html
2. GESTIS-Stoffdatenbank https://gestis.dguv.de/search
3. IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH: https://ibexu.de/bestimmung-sicherheitstechnischer-kenngroessen-brennbarer-stoffe/
4. TRAS 410: https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/BEOrKn9LS1uoMQYZUjK/?1
5. Abfallrahmenrichtlinie: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02008L0098-20180705&qid=1678379749037&from=DE
6. TRGS 905: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-905.html
7. Anhang 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung): https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/anhang_i.html
8. POP-Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02019R1021-20230828&qid=1713251111607